jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 WFV

WFV - Wohnbauförderungsverordnung 2015

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.03.2023

(1) Soweit es Bedarf und zur Verfügung stehende Mittel für die einzelnen Förderungssparten erforderlich machen, ist eine Reihung der Förderungsansuchen vorzunehmen.

(2) Eine Reihung hat zu erfolgen:

1. nach wohnbaupolitischen Erfordernissen, und zwar jedenfalls bei Objektförderungen;

2. nach folgendem Punktesystem bei Errichtungsförderungen im Eigentum (3. Abschnitt, 3. Unterabschnitt):

Reihungskriterium	je nach Anwendungsfall	Punkte
Flächenausmaß des Förderungsgrundstücks	bis 400 m²	50
>400 m² bis 550 m²	40	
>550 m² bis 650 m²	30	
>650 m² bis 750 m²	20	
unabhängig vom Flächenausmaß des Förderungsgrundstücks im Fall von:		
a) Zu-, Auf-, Ein- oder Anbauten	50	
b) Häusern in der Gruppe	50	
c) Bauernhäusern bzw Austragwohnungen	20	
Familienkonstellation	kinderreiche Familie	40
Jungfamilie und Alleinerziehende	30	
wachsende Familie	20	
Haushaltseinkommen	< 75 % des höchstzulässigen Einkommens gem § 7	10

Bei Punktegleichheit nach der Z 2 erfolgte eine weitere Reihung nach der Höhe des Haushaltseinkommens geteilt durch die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen.

3. nach folgenden Kriterien bei Zuschüssen für den Ankauf von bebauten Grundflächen (§ 4a):

a) Bedeutung des Vorhabens für die Zentrumsfunktion der Gemeinde,

b) Beitrag zur Belebung des Ortskerns und

c) architektonische und ökologische Qualität des Vorhabens.

In Kraft seit 19.12.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at